

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma PFT GmbH

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
- Soweit die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien nicht durch die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma PFT GmbH geregelt werden, gelten die Bestimmungen in der VOB, Teil B in der jeweils gültigen neuesten Fassung.
- Unsere Angebote sind für uns freibleibend. Aufträge mit Bezug auf diese Angebote gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Firma PFT GmbH als angenommen.
- Wurde nichts ausdrückliches vereinbart muß zur Montage der Fenster ein etwaig benötigtes Gerüst bauseits gestellt werden. Auch muß ordentlicher Zugang an die zu montierenden Fenster gewährleistet sein.

II. Auftragsübernahme und Auftragsabwicklung

- Verlangt der Besteller die Anfertigung von Plänen zur Angebotsabgabe, so ist die Firma PFT GmbH berechtigt, den für die Anfertigung der Pläne erforderlichen Aufwand oder nach seiner Wahl pauschal 2% der Angebotssumme dem Besteller in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Firma PFT GmbH bestätigt den Auftrag mit dem ausdrücklichen Zusatz „ohne Berechnung“.
- Der Besteller ist für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Maße selbst verantwortlich, ebenso für die technisch einwandfreie Lösung beigebrachter Pläne und Zeichnungen.
- Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von der Firma PFT GmbH im Zusammenhang mit Angeboten, Verkäufen oder Lieferungen nicht übertragen bzw. nicht zur Benutzung überlassen.
- Technische Verbesserungen sowie sonstige, dem Besteller zumutbare Änderungen und Abweichungen von in den Katalogen und Prospekten der Firma PFT GmbH wiedergegebenen Produkte sowie die Änderung technischer Angaben bleiben vorbehalten.

III. Preise

- Alle Preise verstehen sich frei Baustelle ohne Abladen, Exportsendungen werden frei deutsche Grenze unverzollt geliefert. Die Verladung und der Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. Die Preise verstehen sich als Nettopreise; die Mehrwertsteuer wird in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen Höhe gesondert berechnet. Zahlungen sind in Euro zu leisten. Soweit nichts anderes vereinbart ist die gelieferte Ware binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, es wird ausdrücklich ein Skontoabzug bei Zahlung innerhalb einer kürzeren Frist vereinbart.
- Kommt der Besteller mit der Bezahlung der Ware in Zahlungsverzug, so ist die Firma PFT GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Können höhere Verzugschäden nachgewiesen werden, so ist die Firma PFT GmbH berechtigt, diese geltend zu machen.
- Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für diesen nur zulässig, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.
- Kommt der Besteller mit einer vereinbarten Teilzahlung in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort zu Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Bestellers (insbesondere Moratorium oder Insolvenzverfahren) werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig.
- Die Firma PFT GmbH behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 3 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

IV. Eigentumsvorbehalt

Alle von der Firma PFT GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger, aus der jeweiligen Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen, im Eigentum der Firma PFT GmbH. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern.

Er darf die Ware jedoch nicht verpfänden oder über sie die Versicherungszwecke verfügen. Von einer Pfändung oder einer anderweitigen Beeinträchtigung des Eigentums der Firma PFT GmbH hat der Besteller sofort schriftliche Mitteilung zu machen.

Veräußert der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, so gilt die Kauf- oder Werkpreisforderung samt allen Nebenrechten so lange als an die Firma PFT GmbH abgetreten, bis der Besteller die gelieferten Waren vollständig bezahlt hat. Der Besteller hat Name und Anschrift des Abnehmers sowie die Höhe seiner Forderung auf Verlangen bekannt zu geben, alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Rechte erforderlichen Auskünfte zu legen und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.

Im Falle der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes ist die Firma PFT GmbH berechtigt, dem Besteller den Besitz an der Ware zu entziehen. Ebenso ist die Firma PFT GmbH berechtigt, den Vertragsgegenstand freihändig zu verwerten, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, sowie die Firma PFT GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Firma Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren.

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteiles zur Sicherheit an die Firma PFT GmbH ab. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen bis zum Widerruf oder bis zu Einstellung seiner Zahlungen an die Firma PFT GmbH auf Rechnung der Firma PFT GmbH einzuziehen.

V. Gewährleistung

- Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung und Montage auf Mängel zu untersuchen. Etwaige Mängel sind unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang und nach Einbau der Ware, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind sofort nach ihrer Feststellung spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Empfang der Ware anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Liegt ein von der Firma PFT GmbH zu vertretender Mangel vor, so ist die Firma PFT GmbH nach ihrer Wahl zur Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung berechtigt. Die beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Firma PFT GmbH auf deren Kosten zurückgesandt werden. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist die Firma PFT GmbH verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus und zwar aus Gründen, die die Firma PFT GmbH zu vertreten hat, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- Darüber hinaus gehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder sonstige Ansprüche wegen Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt in gleichem Umfang auch für deliktische Ansprüche des Bestellers.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma PFT GmbH beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht, es sei denn, die Eigenschaftszusicherung erstreckt sich nicht auf das Risiko eines Mangelfolgeschadens, sondern bezieht sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der Leistung.

- Gewährleistungsansprüche der Firma PFT GmbH sind ausgeschlossen, falls die gelieferten Waren von Drittfirmen bzw. vom Besteller selbst repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet werden.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe der Ware. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben oder Modellen des Bestellers angefertigt, so wird nur Gewähr für die Ausführung nach Angaben des Kunden geleistet, nicht jedoch für die Richtigkeit und Tauglichkeit der Angaben des Kunde.

VI. Lieferfristen

- Lieferfristen können nur eingehalten werden, wenn alle technischen Lieferdetails mit dem Besteller geklärt und vereinbarte Vorleistungen seitens des Bestellers erfüllt sind. Bei Kaufleuten bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung der Firma PFT GmbH vorbehalten. Fixtermine müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein.
- Solange der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung aus der Geschäftsverbindung auch nur teilweise in Verzug ist, besteht keine Lieferverpflichtung der Firma PFT GmbH.
- Bei Lieferverzug durch die Firma PFT GmbH kann der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen und nach ergebnislosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Verzug haftet die Firma PFT GmbH nur aus grobem Verschulden.
- Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Ausfall von Materialanlieferungen, Unterbindung der Verkehrswege oder sonstige Fälle höherer Gewalt) berechtigen die Firma PFT GmbH, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
- Die Firma PFT GmbH ist zu Teil- und/oder Vorlieferungen berechtigt.
- Befindet sich der Besteller mit der Abnahme der vertragsmäßig bereitgestellten Ware in Verzug, so ist die Firma PFT GmbH berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorzunehmen.
- Im Falle des Rücktritts der Firma PFT GmbH vom Verträge wegen Abnahmeverzuges des Bestellers ist die Firma PFT GmbH berechtigt, von diesem entweder den tatsächlich entstandenen Schaden oder den entgangenen Gewinn in Form einer Pauschale von 30% der Bruttoauftragssumme zu verlangen.
- Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Versand der Ware stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Grundsätzlich gilt die Ware „ab Werk“ verkauft.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Traunstein.
- Für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht.

VIII. Sonstiges

- Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Parteien auf die Schriftform ist schriftlich zu vereinbaren.
- Sollte eine Bestimmung der vorgenannten Bedingungen unwirksam sein oder werden so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Vereinbarung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- Einigen sich die Parteien auf einen Umtausch oder eine Stornierung der bestellten oder gelieferten Ware, so ist der Kunde jedenfalls verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 30% des Listenpreises zu bezahlen.
- Visuelle Qualität von Isolierglas aus Spiegelglas (Grundsätzlich gelten die Richtlinien von Bundesinnungsverband des Glashandwerks)

a) Interferenzerscheinungen

Bei Isolierglas aus Spiegelglas können Interferenzen in Form von Spektralfarben auftreten. Optische Interferenzen sind charakteristische Überlagerungserscheinung zweier oder mehrerer Lichtwellen beim Zusammentreffen auf einen Punkt. Sie zeigen sich durch mehr oder minder starke farbige Zonen, die ihre Lage bei Druck auf die Scheibe verändern. Dieser physikalische Effekt wird durch die Planparallelität der Glasoberflächen verstärkt. Diese Planparallelität sorgt für eine verzerrungsfreie Durchsicht. Interferenzerscheinungen entstehen zufällig und sind nicht zu beeinflussen.

b) Doppelscheibeneffekt

Isolierglas hat ein durch den Randverbund eingeschlossenes Luft-/Gasvolumen, dessen Zustand im wesentlichen durch den barometrischen Luftdruck, die Höhe der Fertigungsstätte über Normal Null (NN) sowie die Lufttemperatur zu Zeit und am Ort der Herstellung bestimmt wird. Bei Einbau von Isolierglas in andere Höhenlagen, bei Temperaturänderungen und Schwankungen des barometrischen Luftdruckes (Hoch- und Tiefdruck) ergeben sich zwangsläufig konkave oder konvexe Durchbiegungen der Einzelscheiben und damit optische Verzerrungen.

Auch Mehrfachspiegelungen können unterschiedlich stark an Oberflächen von Isolierglas auftreten. Verstärkt können diese Spiegelbilder erkennbar sein, wenn z. B. der Hintergrund der Verglasung dunkel ist oder wenn die Scheiben beschichtet sind. Diese Erscheinung ist eine physikalische Gesetzmäßigkeit aller Isolierglaseinheiten.

c) Anisotropien bei ESG

Anisotropien entstehen bei Glas, das einem thermischen Vorspannungsprozeß unterzogen wurde: Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG). Durch die unterschiedlichen Spannungszonen entsteht eine Doppelbrechung der Lichtstrahlen. Nur die Polarisierten Anteile des Tageslichtes machen diese Erscheinungen durch spektralfarbene Ringe, Wolkenbilder und ähnliches sichtbar.

d) Kondensation auf den Außenflächen (Taufwasserbildung)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch bei Isolierglas an den äußeren Glasoberflächen auf der Raum- oder Witterungsseite Taufwasser auftreten. Die Taufwasserbildung auf der raumseitigen Scheibenoberfläche der Isolierglasscheibe wird durch den K-Wert, die Luftfeuchtigkeit, die Luftströmung und die Innen- und Außentemperatur bestimmt. Das Beschlagen der Scheiben wird bei Behinderung der Luftzirkulation, durch tiefe Laibungen, Vorhänge, Blumentöpfe, Blumenkästen, Jalousetten, Fußbodenheizung, ungünstige Anordnung der Heizkörper o. ä. gefördert. Bei Isolierglas mit besonders hoher Wärmedämmung kann sich vorübergehend auf der witterungsseitigen Glasoberfläche Taufwasser bilden, wenn die Außenfeuchtigkeit (relative Luftfeuchte außen) sehr hoch und die Lufttemperatur höhe als die Temperatur der Scheibenoberfläche ist.

e) Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte

Die Benetzbarkeit der Glasoberflächen an den Außenseiten des Isolierglases kann z.B. durch Abdrücke von Rollen, Fingern, Etiketten, Papiermaserungen, Vakuumsaugern, Dichtstoffresten, Glättmitteln oder Gleitmitteln unterschiedlich sein. Bei feuchten Glasoberflächen infolge Beschlagbildung, Regen oder Reinigungswasser kann die unterschiedliche Benetzbarkeit sichtbar werden.

IX. Zusätzliche Hinweise

- Im Falle der Lieferung von Waren mit Montageverpflichtung der Firma PFT GmbH ist die Gerüststellung Sache des Bestellers.
- Im Falle der Lieferung von verglasten Fenstern und sonstigen verglasten Elementen wird bestimmt, daß Saugabdrücke auf den Glasflächen keine Mängel darstellen, welche für den Besteller Gewährleistungsansprüche auslösen.
- Es wird darauf hingewiesen, daß die Fenster aufgrund des hohen K-Wertes beschlagen können. Auch dies stellt keinen Mangel dar, welcher Gewährleistungsansprüche des Bestellers auslöst.
- Das Entfernen der Schutzfolien und Aufkleber oder Etiketten am Glas erfolgt bauseits und ist Sache des Bestellers.